

**2.1. Die Mitwirkung der Schöffen** ist bei solchen Beschlüssen vorgesehen, mit denen über besonders wichtige Fragen der Strafenverwirklichung entschieden wird und wo (z. B. im Unterschied zum obligatorischen Widerruf [vgl. § 35 Abs. 3, § 45 Abs. 5 StGB; § 344 Abs. 1, § 350a Abs. 1 StPO]) zugleich ein Entscheidungsspielraum besteht. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen (vgl. Anm. 2.2., 2.3. und 2.5.) vor, wirken Schöffen an den Entscheidungen (vgl. Anm. 1.4. zu § 340) mit.

**2.2. Das Hauptverfahren erster Instanz** ist das sich an den Erlaß des Eröffnungsbeschlusses (vgl. §§ 193, 194), den Beschluß zur Durchführung eines beschleunigten Verfahrens (vgl. Anm. 1.2. zu §259) oder den Einspruch gegen einen Strafbefehl (vgl. § 274) anschließende Verfahren vor dem Gericht, das sich mit der Strafsache erstmals befaßt, sowie das Verfahren nach Aufhebung des angefochtenen Urteils und Zurückverweisung der Sache vor demselben Gericht oder einem benachbarten Gericht gleicher Ordnung (vgl. § 255, § 299 Abs. 2 Ziff. 3, Anm. 1.1. zu § 288).

**2.3. Ein Hauptverfahren vor einem Kollegialgericht** (vgl. Anm. 2.2. zu § 9) erster Instanz ist die Grundvoraussetzung für die Mitwirkung der Schöffen bei Verwirklichungsentscheidungen. Zu ihr muß mindestens eine weitere Voraussetzung hinzukommen:

- entweder muß zur Entscheidungsfindung eine mündliche Verhandlung durchgeführt werden,
- oder es soll eine Entscheidung zuungunsten des Verurteilten getroffen werden, die das Gesetz nicht zwingend vorsieht.

Fehlen diese beiden weiteren Voraussetzungen, entscheidet der Richter allein.

**2.4. Zur mündlichen Verhandlung zwecks Vorbereitung der Entscheidung** vgl. Anm. 3.1.—3.7.

**2.5. Nicht zwingend vorgeschriebene Entscheidungen zuungunsten des Verurteilten** sind insbes. die zusätzlich zu einer Verwarnung ausgesprochene Verpflichtung zur unbezahlten gemeinnützigen Freizeitarbeit (vgl. § 342 Abs. 5, § 350 Abs. 4), der fakultative Widerruf der Verurteilung auf Bewährung (vgl. § 344 Abs. 2) oder der Strafaussetzung auf Bewährung (vgl. § 350a Abs. 2), die Anordnung der Jugendhaft wegen Nichterfüllung gerichtlich auferlegter Pflichten (vgl. § 345 Abs. 2), die Umwandlung von Geldstrafe in Freiheitsstrafe sowie das Nichtabsehen vom Vollzug der Freiheitsstrafe im Falle der nach-

träglichem Zahlung der Geldstrafe (vgl. §346 StPO; § 25 Abs.4 der 1. DB zur StPO) und die Anordnung von Maßnahmen zur Wiedereingliederung Vorbestrafter (vgl. § 353 Abs. 1).

**2.6. „Übrige Fälle“**, in denen der Richter allein entscheidet, sind:

- der Richter hat die erstinstanzliche Entscheidung allein getroffen (vgl. Anm. 2.4. zu § 9),
- das Hauptverfahren in erster Instanz hat vor einem Kollegialgericht stattgefunden,
  - und es soll keine mündliche Verhandlung durchgeführt werden, oder
  - es ist eine zwingend vorgeschriebene Entscheidung zuungunsten des Verurteilten zu treffen.

**3.1. Die mündliche Verhandlung** dient der Vorbereitung der Entscheidung, insbes. der Anhörung des Antragstellers und des Verurteilten sowie der Feststellung des Sachverhalts. Sie ist - mit Ausnahme der Anordnung der Jugendhaft wegen Nichterfüllung besonderer Pflichten Jugendlicher (vgl. § 345 Abs. 3) - fakultativ. Die Möglichkeit zur Durchführung einer mündlichen Verhandlung ist im Gesetz vorgesehen bei der Entscheidung über

- den Vollzug der bei einer Verurteilung auf Bewährung angedrohten Freiheitsstrafe (vgl. § 344 Abs. 2),
- die Umwandlung von Geldstrafe in Freiheitsstrafe (vgl. § 346),
- die Gewährung der Strafaussetzung auf Bewährung (vgl. § 349 Abs. 8),
- den Vollzug der Freiheitsstrafe bei Widerruf der Strafaussetzung auf Bewährung (vgl. § 350a Abs. 2),
- die Beendigung des Vollzugs einer zeitigen Freiheitsstrafe und gleichzeitige Ausweisung gegenüber Ausländern (vgl. §351 Abs. 2),
- die Anordnung von Maßnahmen zur Wiedereingliederung Vorbestrafter (vgl. §353 Abs. 2).

Nicht ausdrücklich vom Gesetz vorgesehen ist eine mündliche Verhandlung bei Entscheidungen des Gerichts gern. § 342 Abs. 5, §§ 343, 347, § 350 Abs. 4, § 354. Zur ausnahmsweisen Durchführung einer mündlichen Verhandlung in diesen Fällen vgl. entsprechend Anm. 3.4. zu § 343.

Ausgeschlossen ist die mündliche Verhandlung beim obligatorischen Widerruf der Verurteilung auf Bewährung und der Strafaussetzung auf Bewährung (vgl. §344 Abs. 1, §350a Abs. 1). Über den Ausweisungsgewahrsam entscheidet das Gericht nach An-